

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme der damit verbundenen Leistungen sind gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für die Verwaltungstätigkeit erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist und derjenige, der
 - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechts den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Genehmigung des Antrages auf Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Stadt Coswig (Anhalt) (§ 2 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadt Coswig (Anhalt) zu entrichten. Bei Erwerb einer Grabstätte zur Bestattungsvorsorge wird der Gebührenbescheid erst mit dem Tod der zu bestattenden Person erlassen. In diesem Fall gelten die Gebührensätze zum Zeitpunkt des Todesfalls. Der Nutzungsberechtigte kann die Gebührenforderung auf eigenen Wunsch bereits zuvor ablösen; maßgeblich sind dann die zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Gebührensätze. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab Beginn der Bestattungsvorsorge vorschüssig zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren beruhen auf der Gebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029. Berücksichtigt werden insbesondere die anteiligen Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“, die Grabstättenfläche, die Ruhezeit sowie der jeweilige Pflege- und Nutzungsaufwand.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr betragen:

Bezeichnung	Ruhe-/Nutzungszeit	Gebühr ab 01.01.2027 inkl. FUG	Nachkaufgebühr pro Jahr ab 01.01.2027 inkl. FUG
Einzelgrabstätte	20 Jahre	1.208,17 €	57,76 €
Doppelgrabstätte	20 Jahre	2.115,57 €	105,78 €
Kindergrabstätte	20 Jahre	669,18 €	33,46 €
Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20 Jahre	1.296,86 €	64,84 €
Partnergrabstätte	20 Jahre	863,25 €	
Halbanonyme Sargbestattung	20 Jahre	1.337,80 €	
Reihengrabstätte für Urnenbestattungen (2 Urnen)	20 Jahre	778,34 €	
Gemeinschafturnengrabstätte anonym	20 Jahre	774,20 €*	
Gemeinschafturnengrabstätte mit Namensnennung	20 Jahre	812,15 €	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	5 Jahre	288,82 €	
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	5 Jahre	528,89 €	
Verlängerung Kindergrabstätte	5 Jahre	167,30 €	
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	5 Jahre	324,22 €	

* In dem ausgewiesenen Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % bereits enthalten.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 28,00 € je Grabstätte und Jahr. Für die in Absatz 2 ausgewiesene jeweilige Ruhe- bzw. Nutzungszeit ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bereits in der dort genannten Gesamtgebühr enthalten. Eine gesonderte Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für denselben Zeitraum erfolgt nicht. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts ist die auf den Verlängerungszeitraum entfallende Friedhofsunterhaltungsgebühr Bestandteil der jeweiligen Verlängerungsgebühr.
- (4) Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts ergibt sich aus den in Absatz 2 ausgewiesenen Verlängerungsgebühren. Soweit nach der Friedhofsordnung eine Verlängerung für einen von fünf Jahren abweichenden Zeitraum zulässig ist, wird die Gebühr zeitanteilig nach Jahren berechnet.
- (5) Soweit eine in dieser Satzung geregelte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der ausgewiesenen Gebühr bereits enthalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt)	150,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Cobbelsdorf	150,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle in Bräsen, Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden	116,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“	166,00 € pro Beisetzung
Reinigung der großen Trauerhalle Coswig (Anhalt)	41,00 € pro Beisetzung
Reinigung der kleinen Trauerhalle Coswig (Anhalt)	22,00 € pro Beisetzung
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung notwendig ist.	45,00 € pro Stunde (Stundensatz nach Verwaltungsgebührensatzung)

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	16,71 €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde	16,71 €
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (einschließlich jährlicher Überprüfung)	22,28 €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung	16,71 €
Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	25,07 €
Gebühr für Urnenversand	50,00 €
Gebühr für Nachforschungen	39,00 €
Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	19,50 €

(2) Soweit diese Satzung keine besondere Regelungen trifft, gilt ergänzend die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostenatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Billigkeitsregelung

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattungen zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. § 13a KAG-LSA gilt entsprechend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05. Juni 2025, in Kraft seit dem 01. Januar 2026, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

A. Saage
Bürgermeister